

Trier, den 28. Januar 2021



Stellungnahme der LandesAstenKonferenz Rheinland-Pfalz zur Anhörung des MWWK zum Entwurf einer Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen

Die LAK-RLP begrüßt die Erprobung und die Möglichkeit elektronischer Fernprüfungen als zeitgemäße Prüfungsform. Der Erlass einer rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ist sinnvoll und der Entwurf grundsätzlich gut. Wir begrüßen die an vielen Stellen vorgesehenen hohen Standards, beispielsweise in Bezug auf die Einschränkungen der Raumüberwachung. Einzuschränken ist dies jedoch vor allem bezgl. der Videoaufsicht nach §6, welche die LAK aus einer Vielzahl an Gründen ablehnt und für nicht verhältnismäßig hält.

Zu § 4 Absatz 4

Die Aufzählung soll um einen weiteren Punkt ergänzt werden:

5. es stehen keine in Leistung und Funktion gleichwertigen Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel zur Verfügung, welche keine Installation voraussetzen.

Zu § 5 Absatz 1

Wir halten die Ergänzung folgender Regelung für notwendig:

Studierenden, die über keine zur Authentifizierung erforderliche Kamera verfügen wird bei Prüfungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 eine entsprechende Kamera durch die Hochschule bereitgestellt.

Zu §6 (und § 2 Absatz 2)

Die LAK-RLP spricht sich grundsätzlich gegen jegliche Videoaufsicht bei Fernklausuren aus. In der Abwägung mit der Bewahrung von Chancengleichheit durch die Prävention von Täuschungsversuchen überwiegen klar die Gegenargumente. Diese sind: Die Eingriffe in Privatsphäre und Grundrechte wie die Unverletzlichkeit der eigenen Wohnung, die mangelnde technische Ausstattung und Infrastruktur, sowie die Ungeeignetheit der Maßnahmen. Selbes gilt für die automatisierte Videoaufsicht nach Absatz 4. Wie die Verordnungsbegründung selbst argumentiert, ist es notwendig, dass eine Teilnahme an einer elektronischen Fernprüfung (mit Videoaufsicht) freiwillig sein muss und eine alternative Präsenzprüfung gewährleistet sein muss. Im Falle einer Pandemie oder andern Fällen nach §1

Absatz 2 Satz 2 ist diese Freiwilligkeit nicht gegeben, da Betroffene defacto einem Zwang unterliegen (Fernprüfung oder keine bzw. deutlich verspätete Prüfung).

Wir fordern darum, dass die Geltung von §6 zumindest für den Fall nach §1 Absatz 2 Satz 2 ausgenommen wird und nur in Fällen angewendet wird, in denen das Wahlrecht nach § 8 Abs 1 tatsächlich zum Tragen kommt.

Die Gründe hierfür im Einzelnen sind:

- Eingriff in die Privatsphäre und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung: Zwar schließt die LVO eine Raumüberwachung explizit aus, doch ist diese in kleinen WG-Zimmern kaum bis schlecht auszuschließen. Eine konstant laufende Videoübertragung, ohne Information über die tatsächlich stattfindende Überwachung, kommt einem digitalen Panoptikum gleich. Neben dem grundsätzlichen Eingriff in die Privatsphäre durch eine konstante Beobachtung von Gestik und Mimik aus nächster Nähe, erhöht die mangelnde Information über die stattfindende Aufsicht zudem die psychische Belastung in einer Prüfungssituation. Die Begründung der Verordnung selbst weist auf das Spannungsfeld hin und zieht daraus selbst die Notwendigkeit einer Wahlmöglichkeit.
- Mangelnde Ausstattung und Infrastruktur: Zwar sind die Fernprüfungen im Normalfall nur als Alternative gedacht, jedoch werden sie im Pandemiefall (für welche die LVO ebenso explizit gedacht ist) schnell alternativlos los. Zumindest in der Form, dass Personen, die nicht an einer Fernprüfung teilnehmen eine erhebliche Verzögerung ihres Studienverlaufes in Kauf nehmen. Hier werden Personen benachteiligt, welche nicht über die erforderliche Hardware, bspw. eine Webcam, verfügen. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht annähernd gewährleistet werden kann, dass (selbst im Jahr 2021) alle Personen über eine für eine Videoübertragung ausreichende Breitbandanbindung verfügen, welche gerade bei Videoübertragungen besonders belastet wird. Der bei Verbindungsschwierigkeiten resultierende mögliche Abbruch einer Prüfung führt darüber hinaus zu Stress und Nachteilen für Betroffene. Die Begründung der LVO selbst betont, dass von Studierenden nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Austattung oder Umgebung selbst schaffen.
- Zweckverfehlung: Wie die Begründung der LVO selbst einräumt ist eine Raumüberwachung nicht geeignet Täuschungsversuche zu verhindern. Selbiges gilt jedoch für die bloße Kameraüberwachung. „Spicken“ kann nicht technisch, nur durch die Art der Klausurstellung verhindert werden. Beispiele wären hier z.B. Open Book Klausuren oder Klausuren mit deutlichem Bezug zur jeweiligen Lehrveranstaltung. Wer in Lockdown Zeiten zudem die Möglichkeit und die kriminelle Energie aufbringt eine weitere (für die Klausur ebenfalls qualifizierte Personen) hinzuzuholen, kann dies auch durch ein simples Drehen der Kamera bewerkstelligen. Es kann hier nicht nachvollzogen werden, wer tatsächlich die Klausur schreibt. Die Lösungen hierfür müssen im Zweifel andere Klausurformate sein. Eine Kameraüberwachung ist jedoch nicht verhältnismäßig, da sie den Zweck der Verhinderung von Täuschungsversuchen nicht erfüllen kann.
- Das zur automatisierten Videoaufsicht angebrachte Argument der Kapazität ist vor dem Hintergrund der mangelnden Notwendigkeit einer Videoaufsicht ebenso nicht ausreichend.

Zu § 6 Absatz 1 und 2

Sollten Videokameras zur Raumüberwachung dennoch zum Einsatz kommen, halten wir zumindest bzgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 eine Ergänzung in der Begründung, hinsichtlich der Verwendung eingefügter Hintergründe, für notwendig. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 schränken die Raumüberwachung zwar grundsätzlich ausreichend ein, aus der Begründung zu Satz 3 ergibt sich jedoch, dass die Hochschulen Vorgaben zum Bildausschnitt machen können. Allerdings ermöglicht nicht nur die Einschränkung des Bildausschnitts eine Einschränkung der Raumüberwachung, sondern noch besser das Einfügen eines computergenerierten Hintergrundes. Wenn bereits die Raumüberwachung an sich ungeeignet zur Verhinderung von Täuschungsversuchen ist, wie die Begründung zu § 6 Abs. 1 Satz 2 richtigerweise feststellt, so gilt dies auch für das Einfügen computergenerierter Hintergründe. Das Einfügen eines computergenerierten Hintergrundes bietet gleichwohl einen größeren Schutz der informationellen Selbstbestimmung der Studierenden. Dieser ist erforderlich, da die Studierenden die Prüfungen wohl regelmäßig in der eigenen Wohnung durchführen und insbesondere in Studierendenwohnheimen auch mit einem kleinen Bildausschnitt ein Großteil der Wohnung von der Videoübertragung erfasst wird. Wir gehen davon aus, dass die Hochschulen die Nutzung eines computergenerierten Hintergrundes untersagen könnten, soweit nicht zumindest in der Begründung klargestellt wird, dass dieser verwendet werden kann.

Zu § 6 Absatz 4

Wir begrüßen die von der LAK angeregte Klarstellung gegenüber der BayFEV, dass prüfungsrelevante Entscheidungen durch Prüfungs- oder Aufsichtspersonal der Hochschule getroffen werden müssen.

Zu § 8

Für die Ausübung des in § 8 vorgesehenen Wahlrechts ist es unserer Meinung nach hinderlich, dass die Hochschulen die Studierenden im Falle einer eingeschränkten Kapazität „auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen“ können (§ 8 Abs. 2 Satz 3). Zwar dürfen den Studierenden dadurch keine prüfungsrechtlichen Nachteile entstehen (Satz 3), doch halten wir es für wahrscheinlich, dass sich Studierende für eine digitale Prüfung entscheiden würden, die zu einer bestimmten Zeit stattfindet, statt sich für eine Präsenzprüfung anzumelden und dann Gefahr zu laufen, erst zu einem späteren Termin teilnehmen zu können. Sinnvoller wäre es, Studierenden eine Rücktrittsmöglichkeit zu gewähren, wenn die Kapazitäten der angesetzten Präsenzprüfung nicht ausreichen. Durch diese Prüfungsrücktritte hätten die Hochschulen zudem eine bessere Planungssicherheit für die anzusetzenden Ersatztermine.

Zu § 9 Abs. 1

Wir begrüßen die von der LAK angeregte Klarstellung gegenüber der BayFEV, dass die Prüfung nur für die Studierenden beendet und nicht gewertet wird, die von der Störung betroffen waren. Ebenso begrüßen wir Ergänzung gegenüber der BayFEV in der Begründung bzgl. eines geeigneten Kommunikationskanals, der auch im Falle einer Störung der Verbindung zum Internet die Kommunikation mit der Hochschule nachvollziehbar sicherstellt.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 1 halten wir es außerdem für erforderlich, dass die Hochschulen in der ohnehin vorgesehenen Belehrung nach § 3 Abs. 2 explizit auf die Rügeobliegenheit hinweisen müssen. Die Begründung geht zwar selbstverständlich von einer Rügeobliegenheit aus, da es sich bei elektronischen Prüfungen jedoch um bisher nicht erprobte Verfahren handelt ist davon auszugehen, dass die Rügeobliegenheit vielen Studierenden nicht bekannt sein dürfte. Ein entsprechender Hinweis ist durch die Hochschulen auch ohne größeren Aufwand möglich.

Zu § 10

Auch für Übungsklausuren sollte dazu angehalten werden das Wahlrecht nach § 8 nach Möglichkeit zu wahren.